

Entgeltordnung

für die Benutzung stadteigener Räume und Anlagen, die Ausleihe von Gegenständen und die Teilnahme an Führungen und Lehrgängen

§ 1

Allgemeines

- (1) Räume in stadteigenen Gebäuden sowie städtische Anlagen stehen vorrangig für den Zweck zur Verfügung, für den sie nach ihrer Widmung geschaffen worden sind. Sie können über den Kreis der regelmäßigen und widmungsgerechten Nutzer hinaus Dritten für gemeinnützige, kulturelle, sportliche u. a. im öffentlichen Interesse stattfindende Veranstaltungen überlassen werden. Das gilt auch für Musik- und Tanzveranstaltungen, wenn dadurch weder schulische noch sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt werden und die Art der Veranstaltung dem Charakter der Räume und Anlagen nicht widerspricht.
- (2) Die Räume des Stadtförstes und des Stadtkulturhauses können über die in Abs. 1 genannten Zwecke hinaus auch Privatpersonen zur Nutzung überlassen werden, die Räume des Stadtkulturhauses und die Anlagen des Weiteren auch für kommerzielle Veranstaltungen.
- (3) Die Ausleihe von Gegenständen kann entsprechend Anlage 2, Nr. 4 für gemeinnützige, kulturelle, sportliche und andere im öffentlichen Interesse stattfindende Veranstaltungen erfolgen.
- (4) Führungen finden laut Veranstaltungsplan bzw. auf Anmeldung statt.

§ 2

Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzung von Räumen und Anlagen, die Ausleihe von Gegenständen und die Durchführung von Führungen außerhalb des Veranstaltungsplanes bedürfen grundsätzlich der Genehmigung des zuständigen Amtsleiters. Die Zuständigkeiten sind in der Anlage 1 geregelt.
- (2) Die Genehmigung muss rechtzeitig schriftlich nach Art und Umfang beantragt werden. Sie wird schriftlich erteilt und kann mit Auflagen verbunden oder von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Sofern im Rahmen der beantragten Nutzung Leistungen (Getränke, Lebensmittel etc.) durch andere als den Antragsteller erbracht werden sollen, sind diese in den Antrag aufzunehmen und gesondert zu genehmigen.
- (4) Die Genehmigung wird nur unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs erteilt. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

§ 3

Benutzungszeiten

- (1) Die Räume und Anlagen werden entsprechend der Antragstellung grundsätzlich montags bis freitags zwischen 08:00 und 22:00 Uhr an Dritte überlassen, soweit sie nicht für ihre eigentlichen Zwecke benötigt werden. An Wochenenden und Feiertagen sollen die Räume und Anlagen nur für Großveranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Bei Veranstaltungen kann eine über 22:00 Uhr hinausgehende Endzeit vereinbart werden.

(2) Die genehmigten Benutzungszeiten enthalten die Zeiten für das Auf- und Abbauen, das Aufräumen usw..

§ 4

Benutzungsentgelte

(1) Für die Benutzung der Räume und Anlagen durch Dritte sowie für die Ausleihe von Gegenständen und die Teilnahme an Führungen wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe des jeweils zu erhebenden Entgelts ergibt sich aus der Entgelttabelle (Anlage 2).

(2) Für Vor- und Nachbereitungsarbeiten sowie Sonderreinigungen durch Beschäftigte der Stadt kann ein Zusatzentgelt erhoben werden.

(3) Bei über 24:00 Uhr hinausgehenden Veranstaltungen wird kein weiteres Entgelt berechnet.

§ 5

Entgeltschuld

(1) Entgeltschuldner ist, auf dessen Antrag die Nutzung von Räumen und Anlagen und die Ausleihe von Gegenständen erfolgt und der an Führungen bzw. Lehrgängen teilnimmt. Die Entgeltschuld entsteht:

- bei der Nutzung von Räumen und Anlagen sowie bei Führungen auf Anmeldung unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme mit Erteilung der Genehmigung. Das Entgelt wird schriftlich festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe fällig.
- bei Ausleihe von Gegenständen mit der Übergabe, das Entgelt wird bei der Rückgabe fällig.
- bei Führungen laut Veranstaltungsplan und Lehrgängen mit der Anmeldung, das Entgelt wird vor Beginn der Führung fällig.

(2) Eine Rückerstattung kann ganz oder teilweise erfolgen, wenn die Veranstaltung aus Gründen, die der Entgeltschuldner nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.

(3) Das Entgelt kann zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens pauschal, halbjährlich oder jährlich festgesetzt werden. Die Entgeltschuld entsteht in diesen Fällen zum Anfang des Festsetzungszeitraums.

§ 6

Entgeltbefreiung und Entgeltermäßigung

(1) Von der Entgeltzahlung ausgenommen sind Veranstaltungen der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten, ihrer Ausschüsse und Ortsbeiräte sowie ihrer Fraktionen.

(2) Eine entgeltfreie Nutzung der Räume wird gewährt, wenn durch förderungswürdige gemeinnützige und kulturelle Vereinigungen aufgrund langfristiger Belegungspläne bzw. Verträge eine regelmäßige Nutzung erfolgt und kein kommerzieller Zweck mit der Nutzung verfolgt wird.

(3) Für Vereine, Verbände, Parteien, Wählergruppen, Organisationen und kulturelle Anbieter können auf Antrag durch den Bürgermeister Entgeltermäßigungen bzw. -befreiungen gewährt werden. Der Antrag für eine Entgeltermäßigung bzw. -befreiung muss u. a. den Charakter und das Ziel der Veranstaltung enthalten, bei der Ausleihe von Gegenständen den unmittelbaren Zweck. Bei der Festsetzung des Entgeltes sind die Organisationsstruktur und die allgemeinen Finanzierungsquellen des Antragstellers zu berücksichtigen.

(4) Für die in Anlage 2 ausgewiesenen Entgelte pro Tag kann bei einer Nutzungszeit bis zu vier Stunden eine Ermäßigung um 50 % erfolgen.

§ 7

Umfang der Benutzung

- (1) Die überlassenen Räume, Anlagen und Gegenstände dürfen nur zu dem genehmigten Zweck benutzt werden. Die zu den Räumen und Anlagen gehörenden Ausstattungsgegenstände wie Tische, Stühle usw. gelten als mitüberlassen. Sie sind pfleglich und schonend zu behandeln.
- (2) Alle Personen haben sich während ihres Aufenthaltes in den Gebäuden und Anlagen so zu verhalten, dass Andere nicht belästigt und Beschädigungen und Verluste vermieden werden.

§ 8

Benutzungsordnung

Einzelheiten über die Benutzung der Einrichtungen können in besonderen Benutzungsordnungen, die durch die Stadtverwaltung zu erlassen sind, geregelt werden.

§ 9

Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Zugangswegen und Gegenständen durch die Nutzung im Rahmen der Satzung entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
- (2) Die Stadt haftet für einen Schaden, sofern dieser von ihr, ihren Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist.
- (3) Bei einer gebührenfreien Nutzung von Räumen und Anlagen haftet die Stadt für Sach- und Vermögensschäden, sofern diese von ihr, ihren Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (4) Der Benutzer hat vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen der Stadt hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen und die Prämienzahlung nachzuweisen.
- (5) Werden im Zusammenhang mit der genehmigten Nutzung Leistungen durch andere als den Antragsteller erbracht (§ 2 Abs. 3), hat der Antragsteller für diese jeweils eine gesonderte Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

Die Entgeltordnung ist in dieser Fassung am 29. April 2023 in Kraft getreten.

Anlage 1 - Zuständigkeiten

Haupt- und Personalamt

Räume:	Rathaussaal Ribnitz Rathaus Ribnitz – kleiner Saal
Leihgegenstände:	Kleinbus
Führungen:	Stadtführungen

Amt für Tourismus, Schule und Kultur

Räume:	Stadtkulturhaus - Saal mit Wintergarten Stadtkulturhaus - Wintergarten Stadtkulturhaus - Etagenklub
Anlagen:	Klosterwiese Gänsewiese

Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften

Räume:	Forstobjekt Neuheide - Kaminzimmer Forstobjekt Neuheide - Grillplatz Schulungsraum Infozentrum „Wald und Moor“
Leihgegenstände:	Holzhütten
Führungen:	Stadtforst - geführte Wanderungen
Lehrgänge:	Motorkettensägelehrgang

Anlage 2 - Entgelttabelle

1. Räume

Nr.		Nutzer	Einheit	Entgelt in EURO	Bemerkung
1.1	Stadtkulturhaus - Saal mit Wintergarten	Nutzer nach § 6 Abs. 3 (außer Organisationen) Organisationen, Privatpersonen kommerzielle Veranstalter	Veranstaltung	100,00	
				200,00	
				200,00	
			1. Tag	300,00	
			jeder weitere Tag	200,00	
1.2	Stadtkulturhaus - Wintergarten	Nutzer nach § 6 Abs. 3 (außer Organisationen) Organisationen Privatpersonen kommerzielle Veranstalter	Veranstaltung	30,00	
				50,00	
				50,00	
				100,00	
1.3	Stadtkulturhaus - Etagenklub	Nutzer nach § 6 Abs. 3 (außer Organisationen) Organisationen	Veranstaltung	50,00	
				100,00	
1.4	Rathaussaal Ribnitz	Vereine/Verbände/ Organisationen	Veranstaltung	100,00	
1.5	Rathaus Ribnitz - kleiner Sitzungssaal	Vereine/Verbände/ Organisationen	Veranstaltung	25,00	
1.7	Forstobjekt Neuheide - Kaminzimmer	Vereine/Verbände/ Organisationen/ Privatpersonen	Veranstaltung	85,00	mit Holzbeistellung
1.8	Forstobjekt Neuheide - Grillplatz, überdacht	Vereine/Verbände/ Organisationen/ Privatpersonen	Veranstaltung	50,00	bei Grillnutzung 20 € für Reinigung
1.9	Schulungsraum Infozentrum „Wald und Moor“		Veranstaltung	18,00	für Schulklassen des Amtes Ribnitz-Damgarten gebührenfrei (Anmeldung erforderlich)

2. Anlagen

Nr.		Nutzer	Einheit	Entgelt in EURO	Bemerkung
2.1	Gänsewiese	kommerzielle Ver- anstalter, incl. Zirkus andere Veranstalter	Tag	50,00	außer Märkte
				entgeltfrei	
2.2	Klosterwiese	kommerzielle Ver- anstalter, incl. Zirkus andere Veranstalter	Tag	50,00	außer Märkte
				entgeltfrei	

